

## **Straßensondernutzungsgebührensatzung**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, veröffentlicht im Gesetz und Verordnungsblatt Land Sachsen-Anhalt (GVBl LSA S. 568) i.V.m. § 9 der Satzung über die Sondernutzung in Ortsstraßen und in Ortsdurchfahrten in der Stadt Arneburg vom 14.02.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Arneburg auf seiner Sitzung am 04.07.2006 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Sondernutzungsgebühren ist verpflichtet, wer unter Beachtung der Satzung über die Sondernutzung in Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Arneburg, insbesondere §§ 2, 5, 6 einen Antrag auf Sondernutzung hat.

### **§ 2**

#### **Festsetzung, Fälligkeit, Vollstreckung**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

### **§ 3**

#### **Gebührentarif**

Geb.Nr.	Art der Sondernutzung	Zeiteinheit	Gebühr in €	mind. Gebühr	Bemerkung
1.	<b>Ortsfeste Verkaufsstände</b> u.ä. je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	jährlich	50,00€		
2.	<b>Warenauslagen</b> , die mehr als 30 cm in die Straßenfläche hineinragen oder eine Fläche von 0,30 m <sup>2</sup> beanspruchte bzw. überbauter Straßenfläche	monatlich	4,00€	<b>5,00€</b>	
3.	<b>Warenautomaten</b> , die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind je m <sup>2</sup> beanspruchter oder überbauter Straßenfläche	jährlich	5,00€		
a)	zum Verkauf alkoholischer Getränke und Tabakwaren	jährlich	60,00€- 100,00€		Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Anzahl der Schächte des Automaten
b)	sonstige Warenautomaten	Jährlich	10,00€- 20,00€		
4.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg	jährlich	2,50€		

	oder innerhalb einer Höhe von 4,50 m über der Fahrbahn angebracht und nicht erlaubnisfrei sind				
a)	dauerhaft angebrachte Anlagen je 0,5 m <sup>2</sup> (einseitiger) Ansichtsfläche die bis 0,50 m bis 0,60 m bis 0,70 m bis 0,80 m bis 0,90 m bis 1,00 m über 1,00 m in den Straßenraum ragen		10,00€ 14,00€ 18,00€ 22,00€ 26,00€ 30,00€ 40,00€		
b)	sonstige freistehende Werbe- oder Hinweisschilder je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	wöchentlich	2,00€	<b>5,00€</b>	
c)	Fahrradständer, falls sie als Werbeträger genutzt werden je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche	jährlich	20,00€		Lediglich der Firmenname gilt nicht als Werbung (Werbung an der Stätte der Leistung)
5.	Ortsfest montierte Markisen und Kragdächer, die mehr als 1,50 m in den Straßenraum hineinragen und nicht als Werbeträger genutzt werden, je sich aus der Überschreitung ergebene m <sup>2</sup> überbaute Straßenfläche	jährlich	40,00€		Gebührenfrei sind bewegbare Sonnenschutzanlagen, die nicht zu Werbezwecken genutzt werden
a)	Ortsfest montierte Markisen und Kragdächer, die als Werbeträger ausgestaltet sind, gelten insoweit als Werbeanlagen im Sinne Geb.-Nr. 4a				
6.	Treppenstufen, Eingangspodeste	jährlich	40,00€		allgemeine Pauschale nach dem Wert der tatsächlich beanspruchten Fläche
7.	Kellerschächte, Notausstiege, Kellereinwurfschächte, Mülltonnenschächte und Aufzüge, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird	jährlich	8,00€		allgemeine Pauschale nach dem Wert der tatsächlich beanspruchten Fläche
8.	Baubuden, Arbeits- und Mannschaftswagen, Baustofflagerung, Aufstellung und Lagerung von Baumaschinen und –geräten mit oder ohne Bauzaun, je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche	monatlich	3,00€	<b>12,00€</b>	
9.	bei Benutzung des Bauzaunes oder Wagen und Geräte zu Werbezwecken zusätzlich zu Geb.-Nr. 8 je m <sup>2</sup> Werbefläche	monatlich	3,00€	<b>12,00€</b>	
10.	Gerüste je lfd. Meter beanspruchter Fläche				

a)	bis 1,00 m Breite	täglich	0,50€	<b>5,00€</b>	
b)	über 1,00 m Breite	täglich	0,80€	<b>6,00€</b>	
11.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die nach Einbruch der Dunkelheit andauert und nicht unter Geb.-Nr. 8 fällt, je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	ab 2. Tag	3,00€	<b>5,00€</b>	
12.	Containeraufstellung je Stück (gebührenfrei sind Container, die im öffentlichen Interesse an hierfür bestimmte Standorte aufgestellt sind, (z.B. Glas, Papier, Laub u.ä.))	täglich	5,00€	<b>5,00€</b>	
13.	Masten (für Freileitungen, Fahnen u.ä.) soweit nicht Zubehör für Leitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen	monatlich	8,00€	<b>10,00€</b>	
14.	Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter den vorstehenden Geb.-Nr.: aufgeführt sind, werden Gebühren in entsprechender Anwendung der in Frage kommenden Tarifstellen festgesetzt				

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 311/32/06 vom 09.05.2006 außer Kraft.

Arneburg, den 04.07.2006

Dr. Siegfried Rutter

-Siegel-